
3220/J XXII. GP

Eingelangt am 06.07.2005

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Anfrage

der Abgeordneten Mag. Johann Maier

und GenossInnen

an den Bundesminister für Finanzen

betreffend „Wein - Einfuhrkontrolle durch das BMF“

Mit der AB 204 I/XXII.GP wurde durch den BM für Finanzen die damals zur Importkontrolle gestellten Fragen großteils beantwortet. Klargestellt wurde u.a., dass die Kontrolle der Verkehrsfähigkeit von Importwein der Bundeskellereiinspektion und **nicht** dem Zoll obliegt. Die Zollverwaltung wirkt allerdings bei der Einfuhr von Wein aus Drittstaaten insofern an der Weinkontrolle mit, als überwacht wird, dass nur solcher Wein eingeführt wird, der zuvor untersucht worden ist.

Durch die am 1 Juli 2004 in Kraft getretene neue EG-Produktpiraterie-Verordnung 2004 ergeben sich allerdings neue Schwerpunkte für das BMF:

„Die am 1. Juli 2004 in Kraft getretene neue EG-Produktpiraterie-Verordnung 2004 (Verordnung (EG) Nr. 1383/2003) hat die Liste der von den zollbehördlichen Maßnahmen erfassten Schutzrechte („Rechte geistigen Eigentums“) erweitert. Neben den bereits bisher von der (alten) EG-Produktpiraterie-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 3295/1994) erfassten Schutzrechten - Marken (einschließlich Gemeinschaftsmarken), Urheberrecht, Geschmacksmuster (einschließlich Gemeinschaftsgeschmacksmuster), Patente und ergänzende Schutzzertifikate - findet die EG-Produktpiraterie-Verordnung 2004 jetzt auch Anwendung bei Nachahmungen von

- *Sortenschutzrechten,*
- *Ursprungsbezeichnungen,*
- *geographischen Angaben für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel sowie*

- *geographischen Angaben für Weinbauerzeugnisse bzw. Spirituosen.*

Die Rechtsinhaber können nach der EG-Produktpiraterie-Verordnung 2004 Anträge auf Tätigwerden der Zollbehörde stellen. Durch dieses Verfahren werden vom Rechtsinhaber zur Weitergabe an die Zollstellen geeignete und der Identifikation von schutzrechtsverletzenden Waren dienende Hinweise und Materialien übermittelt. Das Tätigwerden der Zollbehörden besteht dann darin, in Verdachtsfällen die Überlassung von Waren für jene Zeit auszusetzen, die für die Prüfung der Frage erforderlich ist, ob es sich tatsächlich um Waren handelt, die bestimmte Rechte am geistigen Eigentum verletzen.

Bislang wurde allerdings für Wein weder nach der (alten) EG-Produktpiraterie-Verordnung noch nach der (neuen) EG-Produktpiraterie-Verordnung 2004 ein Antrag auf Tätigwerden der Zollbehörden gestellt."

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Finanzen nachstehende

Anfrage:

1. Wie viele Proben von Wein wurden 2004 beim Import gezogen (Aufschlüsselung auf Jahre, Länder, Weinbaugebiete und Sorten)?
2. Wie viele Proben (Sorten) wurden zolltariflich beanstandet und was waren die Beanstandungsgründe (Aufschlüsselung auf Weinbaugebiete, Länder und Sorten)?
3. Wie viele Fälle nach dem Produktpirateriegesetz wurden 2004 angezeigt bzw. verfolgt (z.B. wegen Markenverfälschung)?
4. Durch welche konkreten Maßnahmen können Sie die KonsumentInnen vor solchen Irreführungen schützen? Wie schützen Sie die seriösen österreichischen Winzer vor dieser unlauteren Konkurrenz?
5. Wie schützen Sie, die österreichischen KonsumentInnen vor Importweinen (Drittlandsweinen), die mit in der EU verbotenen Verfahren und unter Zuhilfenahme von in der EU verbotenen Mitteln hergestellt wurden (Konzentrierung von Wein, Aromatisierung, Einsatz von Holzchips und Holzauszügen, Säurezusatz)?